

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[IG\_K-JU\_438]

Einschreiben mit Rückschein

Amtsgericht Ebersberg  
Abteilung für Strafsachen  
Bahnhofstraße 19  
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 04.04.2023

Ihre Zeichen: **17 Js 29329/22**  
**Strafverfahren und Strafbefehl vom 01.02.2023 gegen Dr. Rüter Arnd wegen Beleidigung**

meine Zeichen [IG\_K-JU\_402] bis [IG\_K-JU\_438] ff.  
**Unterstellung von Beleidigungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

### **1) Besorgnis der Befangenheit**

in meinem Schreiben vom 16.03.2023 ([IG\_K-JU\_432], Empfangsbestätigung beim AG EBE am 17.03.2023) habe ich nach **§ 24 StPO** das Gesuch gestellt den **Richter Dieter Kaltbeitzler** und den **Direktor des AG Ebersberg, Dr. Benjamin Lenhart** wegen Besorgnis der Befangenheit im Verfahren Az. **17 Js 29329/22** abzulehnen und verlangt mir entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO** „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 3 Nr. 1** gilt: „Über die Ablehnung ist **spätestens vor Ablauf von zwei Wochen** und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. Die **zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt**  
**1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]**“

Eine Entscheidung ist offensichtlich bis heute (04.04.2023) nicht geschehen, denn ich habe keinerlei Informationen über mitwirkende Gerichtspersonen erhalten.

### **2) Verweigerung der rechtlichen Auseinandersetzung**

In diesem Schreiben vom 16.03.2023 ([IG\_K-JU\_432]) habe ich ebenfalls das Amtsgerichts Ebersberg, Abteilung für Strafsachen aufgefordert zu meinen Einwänden vom 28.02.2023, dass der Strafbefehl vom 01.02.2023 ([IG\_K-JU\_424]) keinerlei gesetzliche Basis hat, ([IG\_K-JU\_425], [IG\_K-JU\_426]) Stellung zu nehmen und dafür eine **Frist bis zum 24.03.2023** gesetzt. Ich habe am 28.02.2023 geschrieben:

„Sollte das Amtsgericht Ebersberg bis dahin keine, in den dabei zu zitierenden Gesetzen, nachvollziehbaren Argumente gegen

- die Feststellungen im Schreiben vom 28.02.2023
- und die Feststellungen des das gleiche Thema behandelnden und in der **Anlage** mitgesandten Dokumenten-Auszugs

geliefert haben, gehe ich davon aus, dass sämtliche Feststellungen im Schreiben vom 28.02.2023 ([IG\_K-JU\_425]) und im Dokumenten-Auszug [IG\_S13] Kap. IV (**Anlage**) vom Amtsgericht Ebersberg nach rechtsstaatlichen Prinzipien anerkannt worden sind.“

### „Anlage:

Auszug aus <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

[IG\_S13] 20210926\_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte  
\_20230310 mit Nachtrag

Kap. IV Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte, S. 104 – 109“

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1** gilt: „**Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten**“

D.h. das Ablehnungsgesuch kann nicht dazu dienen die rechtliche Auseinandersetzung zu verweigern, im Minimum wäre die Erledigung der anstehenden Aufgaben an einen anderen Richter zu veranlassen.

Somit hat also das Amtsgericht Ebersberg Abteilung für Strafsachen eingestanden, dass

- der RiAG Dieter Kaltbeitzer für die im Schreiben vom 16.03.2023 unter Punkt 3 festgestellten Straftaten die persönliche Verantwortung hat,
- der Direktor des Amtsgerichts, Dr. Benjamin Lenhart für die im Schreiben vom 16.03.2023 unter Punkt 4 festgestellten Straftaten die persönliche Verantwortung hat
- und die Frau Hengstberger für die im Schreiben vom 16.03.2023 unter Punkt 2 festgestellten Straftaten die persönliche Verantwortung hat

([IG\_K-JU\_432]). Dieses stillschweigende Eingeständnis kommt einem Geständnis gleich.

Und das Amtsgericht Ebersberg hat somit zugestimmt, dass die Beschreibung der

**Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz gegen renitente Gesetzesgläubige durch Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchen mit unterstützender Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verhängung von Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr unter Aushebelung des grundrechtsgleichen Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und des Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**

(abgelegt unter: siehe **Anlage**)

korrekt ist und dass das Amtsgericht Ebersberg keine juristischen Einwände gegen diese Beschreibung und die Feststellung ihrer Anwendung im konkreten Fall (Az. **17 Js 29329/22**) durch die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft München II und die Mitarbeiter des Amtsgerichts Ebersberg hat.

### 3) Akteneinsicht Az. 17 Js 29329/22 erledigt

Dank der Verfügung der Richterin Hörauf vom 10.03.2023 habe ich am 17.03.2023 eine Kopie der „kompletten“ Akte vom Amtsgericht Ebersberg erhalten; vielen Dank.

### 4) Aktenauswertung (siehe **ANLAGEN**)

Inzwischen habe ich diese Akte durchgearbeitet und muss feststellen, dass sie keineswegs komplett ist (siehe dazu Ist-Soll-Vergleich in [IG\_K-JU\_434]). Ich erlaube mir, mich für die Übersendung zu bedanken indem ich Ihnen meinerseits Kopien der für mich verfügbaren fehlenden Dokumente zusende (in meiner Notation):

[IG\_K-JU\_417], [IG\_K-JU\_419], [IG\_K-JU\_421], [IG\_K-JU\_420], [IG\_K-JU\_418], [IG\_K-JU\_422],  
[IG\_K-JU\_423], [IG\_K-JU\_427], [IG\_K-JU\_428], [IG\_K-JU\_429], [IG\_K-JU\_424]

Die Zusendung durch mich erfolgt auch, weil nach den Erfahrungen nicht davon auszugehen ist, dass die Staatsanwaltschaft ein Interesse daran hat durch Übermittlung ihrer zurückbehaltenen Dokumente eine saubere Aktenlage herzustellen.

Im Übrigen füge ich auch die Dokumente in Kopie bei:

- die im Rahmen der Kommunikation mit Ihnen entstanden sind und noch nicht im übersandten Stand der Akte enthalten waren (wenn sie mittlerweile abgelegt sind, entsorgen Sie bitte meine Kopie einfach):  
[IG\_K-JU\_430], [IG\_K-JU\_431], [IG\_K-JU\_432], [IG\_K-JU\_433]
- und jene, die im Rahmen meiner AUSWERTUNG entstanden sind und die dann letztlich ja ebenfalls durch Sie in der Akte zusammen mit dieser Auswertung abzulegen wären:  
[IG\_K-JU\_434], [IG\_K-JU\_436].

Falls es in diesem Verfahren notwendig werden sollte, dass ich nochmals Akteneinsicht beantragen muss, so hoffe ich doch dann eine, den Verfahrensablauf und den Stand wenigstens halbwegs widergebende Akte vorzufinden.

Ich stelle fest, dass meine bisherige Einschätzung bzgl. der fehlenden und modifizierten Urkunden falsch war; das betrifft aber nur die betroffenen Urkunden. Die Beweise 1 bis 4 der Präsidentin Dr. Mente (BI 3 – 36) sind vollständig (teilweise sind die Blätter der Akte auch mit Rückseiten kopiert), lediglich sind es andere Urkunden, auf deren Basis der Tatvorwurf begründet ist.

Es sind durch die **Aktenauswertung weitere Taten und weitere Täter** hinzugekommen, andere Taten sind entfallen. Die identifizierten Gesetzesbrüche sind mit dem bisherigen Stand vor Akteneinsicht abzugleichen; z.B. entfällt der Tatvorwurf der „**Falschen Verdächtigung**“ nach **§ 164 StGB** gegen die Frau Wagner-Kürn, denn sie hat, entgegen der im Strafbefehl fixierten Behauptung der Staatsanwältin Hürter von der Staatsanwaltschaft München II und somit auch des Strafrichters Dieter Kaltbeitzer vom Amtsgericht Ebersberg (BI 120) den Strafantrag gegen mich weder unmittelbar noch mittelbar mit beantragt, was allerdings angesichts ihrer in den Anlagen 1 bis 4 (BI 3-36) bewiesenen Straftaten kaum ins Gewicht fallen dürfte.

Ich werde die Ergebnisse der Aktenauswertung mit Sicherheit nicht auf sich beruhen lassen, sondern weiter analysieren und strafrechtliche Konsequenzen daraus ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

**ANLAGEN:**

[\[IG\\_K-JU\\_437\]](#) 20230329 Rüter\_AUSWERTUNG der übermittelten Akte 17 Js 29329/22  
des Amtsgerichts Ebersberg (Stand 15-03-2023, BI 0-167)

die weiteren Anlagen wie unter Punkt 4 beschrieben

Falls es in diesem Verfahren notwendig werden sollte, dass ich nochmals Akteneinsicht beantragen muss, so hoffe ich doch dann eine, den Verfahrensablauf und den Stand wenigstens halbwegs wiedergebende Akte vorzufinden.

Ich stelle fest, dass meine bisherige Einschätzung bzgl. der fehlenden und modifizierten Urkunden falsch war; das betrifft aber nur die betroffenen Urkunden. Die Beweise 1 bis 4 der Präsidentin Dr. Mente (Bl 3 – 36) sind vollständig (teilweise sind die Blätter der Akte auch mit Rückseiten kopiert), lediglich sind es andere Urkunden, auf deren Basis der Tatvorwurf begründet ist.

Es sind durch die **Aktenauswertung weitere Taten und weitere Täter** hinzugekommen, andere Taten sind entfallen. Die identifizierten Gesetzesbrüche sind mit dem bisherigen Stand vor Akteneinsicht abzugleichen; z.B. entfällt der Tatvorwurf der „**Falschen Verdächtigung**“ nach **§ 164 StGB** gegen die Frau Wagner-Kürm, denn sie hat, entgegen der im Strafbefehl fixierten Behauptung der Staatsanwältin Hürter von der Staatsanwaltschaft München II und somit auch des Strafrichters Dieter Kaltbeitzer vom Amtsgericht Ebersberg (Bl 120) den Strafantrag gegen mich weder unmittelbar noch mittelbar mit beantragt, was allerdings angesichts ihrer in den Anlagen 1 bis 4 (Bl 3-36) bewiesenen Straftaten kaum ins Gewicht fallen dürfte.

Ich werde die Ergebnisse der Aktenauswertung mit Sicherheit nicht auf sich beruhen lassen, sondern weiter analysieren und strafrechtliche Konsequenzen daraus ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

**ANLAGEN:**

[IG\_K-JU\_437] 20230329 Rüter\_AUSWERTUNG der übermittelten Akte 17 Js 29329/22  
des Amtsgerichts Ebersberg (Stand 15-03-2023, Bl 0-167)

die weiteren Anlagen wie unter Punkt 4 beschrieben

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025733 2977 04.04.23 11:47  
Sendungsnummer: RT 5216 8843 9DE

Einschreiben  
Rückschein



AG EBS

Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



Empfänger der Sendung

*Abs. Dr. A. Rüter  
Haydnstr. 5  
85591 Vorkirchen*

EINSCHREIBEN  
RUECKSCHEIN

**R**



Deutsche Post   
FI 04.04.23 8,45

F1 011C 38C9  
00 34F6 A08C

RT 52 168 843 9DE 112



Einschreiben mit Rückschein

Amtsgericht Ebersberg  
Abteilung für Strafsachen  
Bahnhofstraße 19  
85560 Ebersberg

Die Sendung wurde am 13.04.2023 ausgeliefert.

Eine digitale Version Ihres  
Rückscheins finden Sie  
unter **deutschepost.de/  
briefstatus** oder scannen  
Sie den QR-Code.



### Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins  
verknüpft.

